



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Oldenburg

26129 Oldenburg

Bearbeitet von:  
Herrn Stuckemeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Jus-743 08/6-7-Vi/Vi,  
19.03.98

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
11A-745 08-7

Durchwahl (0511) 120-  
2650/2664

Hannover  
24.04.98

### Einführung eines neuen Studienschwerpunkts „Informatik“ im Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oldenburg

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres o.g. Berichts die Einführung eines neuen Studienschwerpunkts „Informatik“ im Diplom-Studiengang Wirtschaftswissenschaften zum Wintersemester 1998/99.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.

Hinsichtlich der Genehmigung der Änderung der Prüfungsordnung ergeht gesonderter Erlaß.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrag  
Körner



Beauftragt:

Dienstgebäude  
Leibnizufer 9  
Hannover  
Stadtbahn:  
Linie 10, Clevertor

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Teletex  
511 89 956 = NdsLReg  
Telex  
9 23 414-56 nl d

Telefax  
(05 11) 1 20-28 01  
Presse:  
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 25 001 567 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)  
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

### GEBÜHRENORDNUNG für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 27.05.1998 die in der Anlage abgedruckte Gebührenordnung für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 81 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300) beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg Nr. 3/1998 S. 183 -

#### Anlage

### GEBÜHRENORDNUNG für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

#### § 1

Von den Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 DM pro Semester erhoben.

#### § 2

Zahlungspflichtig sind alle eingeschriebenen Studierenden, die im Laufe des jeweiligen Semesters das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr kann nur gestellt werden, wenn ein sozialer Härtefall nachgewiesen wird. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

#### § 3

Die Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.